

**Synoptische Darstellung der Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)**

	<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderung</b>
§ 9 Abs. 3	<p>Der Jahresabschluss einschließlich Anhang, Lagebericht und Anlagenachweis ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Er ist nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Anschließend erfolgt die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV.</p>	<p>Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).</p>